

*Fischerzunft
Diessenhofen*



**Statuten
und
Fischerei-Reglement**

Ausgabe 2012

Überreicht

an: _____

am: _____

Inhalt:

Statuten:

- I** **Name, Sitz und Zweck**
- II** **Mitgliedschaft**
- III** **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**
- IV** **Organisation**
- V** **Kasse**
- VI** **Strafbestimmungen**
- VII** **Allgemeines**

Fischerei-Reglement:

§ 1 bis § 19

Statuten der Fischerzunft Diessenhofen

I Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

- 1. Unter dem Namen „Fischerzunft Diessenhofen, besteht ein Verein mit Sitz in Diessenhofen gemäss den Bestimmungen der Art.60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.*

Zweck

- 2. Die Fischerzunft bezweckt die Erhaltung des Fischbestandes in der Fischenz der Bürgergemeinde Diessenhofen (BGD) sowie der Sportfischerei.*
- 3. Der Zweck der Fischerzunft soll erreicht werden durch:*
 - a. Einsatz von Jungfischen.*
 - b. Auf das Notwendig beschränkte Netzfischen (Aeschen-Laichgewinnung).*
 - c. Unterstützung der amtlichen Aufsichtsorgane bei der Überwachung des Gewässers, auf den Fischbestand gefährdende Veränderungen und Einwirkungen, sowie die Bekämpfung des Fischfrevels und der Fischeschädlinge.*
 - d. Rheinfisch-Angebot für die hiesige Bevölkerung und Restauration gewährleisten.*

II Mitgliedschaft

Kategorien

4. *Die Fischerzunft führt folgende Mitglieder-kategorien:*
 - a. *Aktivmitglieder*
 - b. *Ehrenmitglieder*
 - c. *Passivmitglieder*

Aktivmitglieder

5. *Aktivmitglieder sind Mitglieder welche im Besitz der Gondelkarte sind.*
(max.20 Personen, gemäss Pachtvertrag mit der BGD)

Ehrenmitglieder

6. *Zu Ehrenmitgliedern können von der Generalversammlung auf Antrag der Kommission oder eines Aktivmitgliedes Personen ernannt werden, welche sich besonders verdient gemacht haben.*
7. *Nicht Aktive Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.*

Passivmitglieder

8. *Passivmitglieder sind Personen, welche die Fischerzunft ideell und finanziell unterstützen.*

III Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Aktivmitgliedschaft

9. *Eine neue Aktivmitgliedschaft kann nur auf eine freie Gondelkarte erfolgen.*
10. *Aktivmitglieder werden nur an der Winterversammlung aufgenommen.*
11. *Aufnahmegesuche sind mind. 20 Tage vor der Winterversammlung schriftlich an den Zunftmeister zu richten.*
12. *Wer sich als Aktivmitglied bewerben will muss folgende Kriterien erfüllen:*
 - a. *Fester Wohnsitz in Diessenhofen od. Willisdorf (kein Wochenaufenthalt).*
 - b. *Mindestens 2 Jahre Passivmitgliedschaft in der Fischer-Zzunft.*
 - c. *Mindestalter 20 Jahre.*
 - d. *Unbescholtener Leumund.*
 - e. *Verpflichtung, sich persönlich in der Netzgruppe, am Fischeinsatz, Kormoranwache bzw. anderen fischereilichen Hegemassnahmen aktiv zu beteiligen.*
 - f. *Im Besitz des Führerausweises für Motorschiffe (Kat. "A" mit Zusatz Rhein) oder Verpflichtung im*

*ersten Jahr nach der Wahl diesen nachzuholen,
ansonsten die Mitgliedschaft ungültig ist.*

- 13. Bürger der Bürgergemeinde Diessenhofen haben den Vortritt vor allen anderen Bewerbern, sofern sie alle Kriterien erfüllen.*
- 14. Stichtag für den Wechsel einer Gondelkarte ist immer der 1. Januar.*

Wahlreihenfolge

- 1. Bürger der BGD*
 - 2. Ehrenmitglieder der Fischerzunft*
 - 3. Anzahl der Passivmitgliedschafts-Jahre*
- 15. Wahl zum Aktivmitglied*
Die Wahl erfolgt grundsätzlich geheim.
Erster Wahlgang absolutes Mehr
Zweiter Wahlgang relatives Mehr
Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Passivmitgliedschaft

- 16. Um die Passivmitgliedschaft kann sich jede Person bewerben welche das 18. Altersjahr zurück gelegt hat, einen guten Leumund besitzt und noch nie wegen Vergehen der Fischereigesetze bestraft wurde.*
- 17. Anmeldungen sind mindestens 20 Tage vor der Winterversammlung schriftlich an den Zunftmeister zu richten.*

18. *Die Passivmitglieder werden jährlich im ersten Quartal mit einem Info-Brief (Passiv-Schreiben), einem EZ für den Passivbeitrag und dem offiziellen Jahresprogramm der Fischerzunft bedient.*
19. *Die Aufnahme erfolgt nur an der Winterversammlung.*

Erlöschen der Mitgliedschaft

20. *Die Mitgliedschaft erlischt:*

Bei Aktivmitgliedern:

durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Bei Passivmitgliedern:

bei Nichtentrichten des Passivbeitrages, nach einmaliger Mahnung.

21. *Austritt:*

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Zunftmeister gerichtet werden.

Sie ist nur auf den 31.12. mit zweimonatiger Kündigungsfrist möglich.

Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf vorhandenes Zunftvermögen.

22. *Ausschluss:*

Ein Ausschluss kann auf Antrag der Kommission an die nächste Versammlung erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a. *die allgemeinen Interessen der Zunft gröblich verletzt.*

- b. *die Anordnungen der Kommission oder der Zunft missachtet.*
 - c. *den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.*
 - d. *die gesetzlichen Bestimmungen missachtet.*
23. *Gegen einen Zunftausschluss kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung ein Rekurs mit eingeschriebenem Brief an den Zunftmeister z.H. der kommenden Generalversammlung eingereicht werden, welche dann endgültig entscheidet.*

IV Organisation

Die Organe der Fischerzunft sind prioritär:

- *Die Generalversammlung*
- *Die Mitgliederversammlung*
- *Die Kommission (Vorstand)*
- *Die Rechnungsrevisoren*

Die Generalversammlung

24. *Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt und ist im Jahresprogramm eingetragen.*

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn die Kommission dies als notwendig erachtet oder ein Drittel der Mitglieder eine solche schriftlich verlangt.

Sie wird 30 Tage vorher schriftlich angekündigt.

25. *Bei allen Abstimmungen gilt das Mehr der anwesenden Ehren- und Aktivmitglieder. Passivmitglieder haben Mitsprache, aber kein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.*
26. *Anträge der Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an die Kommission zu richten, damit diese allenfalls noch in die Traktandenliste aufgenommen werden können.*
27. *Der Generalversammlung obliegen folgende unentziehbaren Aufgaben:*
- a. *Wahl bzw. Abwahl der Kommission sowie der Rechnungsrevisoren.*
 - b. *Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes.*
 - b. *Jahresberichte.*
 - c. *Festsetzung und Änderung der Statuten.*
 - d. *Festsetzung der Mitgliederbeiträge / Finanzkompetenz der Kommission.*
 - e. *Ernennungen und Ehrungen.*
 - f. *Behandlung der Ausschlussrekluse.*

Die Mitgliederversammlung

28. *Mitgliederversammlungen finden jährlich mind. zwei Mal statt:*

Herbst (z.B. für Organisation Zunftanlass / Freundschaftsfischen)

Winter (z.B. für Vergabe der Gondelkarte / Jahresprogramm).

29. *Zu Versammlungen werden die Mitglieder spätestens 10 Tage im Voraus schriftlich (E-Mail oder Post) eingeladen; unter Beilage der Traktandenliste.*

Die Kommission

30. *Die Kommission besteht aus mind. 3 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt.*
31. *Eine Amtsdauer als Kommissions-Mitglied beträgt 3 Jahre.*
32. *Die Chargen werden von der Versammlung bestimmt.*
33. *Jedes Mitglied verpflichtet sich, der Kommission oder als Rechnungsrevisor zur Verfügung zu stehen.*
34. *Folgende Chargen sind durch verschiedene Personen zu besetzen:*

Zunftmeister

Säckelmeister

Zunftschreiber

Diese Personen dürfen nicht in gradliniger Verwandtschaft stehen (Vater / Sohn, Bruder / Bruder). Alle anderen Chargen können in der Kommission als Ämterkumulation oder durch zusätzliche Personen besetzt werden (Vize-Zunftmeister, Leiter Bewirtschaftung etc.).

35. *Die Kommission führt die laufenden Zunftgeschäfte und vertritt die Zunft nach aussen sowie gegenüber Verbänden und Behörden. Insbesondere steht ihr die allgemeine Überwachung der Interessen der Fischerzunft zu.*
36. *Für die Organisation und Durchführung von Kursen, Veranstaltungen und anderer spezieller Aufgaben kann die Kommission besondere, nicht ständige Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Einzelpersonen einsetzen.*
37. *Die Kommission entsendet an die jährliche thurg. kantonale Delegiertenversammlung eine Delegation.*
38. *Die **KOMMISSION** behandelt alle Fischereifragen und überwacht im speziellen die Handhabung des Fischereireglements. Die Kommission hat das Recht, sich durch die Zunftgeschäfte verursachten Auslagen vergüten zu lassen und bezieht zudem pro Mitglied eine angemessene Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Versammlung.*
39. *Der **ZUNFTMEISTER** leitet die Zunftgeschäfte in Versammlungen und Sitzungen. Er vertritt die Zunft nach aussen. Er legt jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.*

40. Der **SÄCKELMEISTER** erledigt das Rechnungswesen und hat alljährlich auf die Generalversammlung Rechnung abzulegen.
Er hat die abgeschlossene Rechnung jeweils mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
Der Rechnung ist jeweils ein Mitgliederverzeichnis beizulegen.
41. Der **ZUNFTSCHREIBER** führt die Protokolle und hat dieselben jeweils vorzulegen.
Er besorgt auch die Korrespondenzen.
Das Protokoll der Versammlungen stellt er allen Aktiv- und Ehrenmitglieder spätestens 20 Tage nach der Versammlung per E-Mail oder per Post zu.
42. Der **VIZEZUNFTMEISTER** vertritt im Verhinderungsfall den Zunftmeister in allen Belangen.
43. Der **LEITER BEWIRTSCHAFTUNG** organisiert und leitet die allg. Fischereibewirtschaftung.
Er legt jährlich der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
Er führt die jährliche Fangstatistik der Fischerzunft sowie separat diejenige der Laichfischerei und event. weitere.

Die Rechnungsrevisoren

44. Die Generalversammlung wählt ebenfalls im Turnus der Kommission zwei Rechnungsrevisoren (1 Aktiv-

und 1 Passivmitglied) welche die Buchführung kontrollieren.

Sie sind berechtigt einmal jährlich eine Stichkontrolle durchzuführen.

V Kasse

45. *Die Kasse wird gebildet aus:*
 - a. *den Jahresbeiträgen (Aktiv- u. Passivmitglieder)*
 - b. *dem Fischerkartenerlös.*
 - c. *dem Nettoertrag der Bewirtschaftung.*
 - d. *den Nettoerträgen von Veranstaltungen (Fischessen etc.).*
 - e. *dem Nettoerlös aus dem Zunftlokal.*
46. *Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr (Zunftjahr) zusammen.
Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt.*
47. *Die Höhe der Jahresbeiträge für Aktiv- und Passivmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.*
48. *Die Finanzkompetenz der Kommission wird ebenfalls von der Generalversammlung beschlossen.*
49. *Werden für Pkt. 47 u. 48 keine Änderungen beantragt, so gelten stillschweigend die bisherigen Abmachungen (die Werte müssen jährlich im GV-Protokoll festgehalten werden).*

50. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI Strafbestimmungen

51. Vergehen gegen die diesbezügliche Eidgenössische und Kantonale Gesetzgebung, gegen die in diesen Statuten und im Fischereireglement enthaltenen Vorschriften sowie im Pachtvertrag mit der BGD und den an der Fischerzunftversammlung aufgestellten Bestimmungen werden wie folgt bestraft:
- a. durch Verwarnung oder Verweis.
 - b. in schweren Fällen entscheidet die Versammlung.

VII Allgemeines

Unterschriften:

52. Der Zunftmeister oder sein Stellvertreter zeichnet zusammen mit einem weiteren Kommissionsmitglied zu zweit rechtsverbindlich.

Statutenrevision:

53. Ganze oder teilweise Revision der Statuten kann von der jeweiligen Versammlung beschlossen und zur Begutachtung an die nächstfolgende General-Versammlung der Kommission überwiesen werden.

Fischerei-Reglement:

- 54. Alle übrigen Bestimmungen sind im Fischerei-Reglement festgelegt.*
- 55. Das Fischerei-Reglement ist ein integrierter Bestandteil dieser Statuten.*
- 56. Das offizielle Organ des Schweiz. Fischerei-Verbandes „Petri-Heil“ liegt im Zunftlokal zur allg. Einsicht auf.*

Auflösung:

- 57. Eine Auflösung der Fischerzunft kann nicht erfolgen, solange derselben noch 8 Mitglieder angehören.*
- 58. Die Auflösung der Fischerzunft kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen.*
- 59. Ein allfällig vorhandenes Zunftvermögen wird nach Bezahlung allfälliger Schulden der Bürgergemeinde Diessenhofen bis zu einer Neugründung einer Zunft mit demselben Zweck zur Verwahrung übergeben. Wird innert 25 Jahren kein solcher Verein neu gegründet, muss die Bürgergemeinde den Betrag einem artverwandten Zweck in Diessenhofen zuführen.*
- 60. Unklarheiten:
In allen Fällen, in welchen die vorstehenden Statuten nichts Näheres bestimmen, finden die*

Art. 60 bis 79 des ZGB Anwendung bzw. entscheidet die Generalversammlung.

61. Die Statuten und das Fischerei-Reglement sind jedem Aktiv-Mitglied abzugeben.

Vorstehende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 04. Februar 2012 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20. Dezember 1987.

Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen auch alle anderweitig bestehenden Reglemente und Beschlüsse.

Diessenhofen, den 04. Februar 2012

der Zunftmeister:  Michel Decrausaz

der Säckelmeister:  Roger Birk

der Zunftsreiber:  Tobias Engel

Fischerei - Reglement der Fischerzunft Diessenhofen

§ 1

Jedem Aktivmitglied der Fischerzunft Diessenhofen steht die Ausübung des Fischereirechtes in dem erworbenen Pachtgebiet nach Massgabe der Schweizerischen und Kantonalen Gesetzgebung, der Zunft-Statuten, des bezüglichen Reglements sowie den Bestimmungen im Pachtvertrag und in der Fischerkarte der Bürgergemeinde zu.

§ 2

Jedem Fischer wird zur Pflicht gemacht, festgestellte Ungereimtheiten, Übertretungen, Fischsterben, Gewässerverschmutzungen etc. der Kommission zu melden.

Fische, welche im Zunftwasser gefangen und nicht für den Eigengebrauch verwendet werden, müssen der Fischannahmestelle der Fischerzunft gegen einen festgesetzten Preis abgeliefert werden.

§ 3

Privater Verkauf, Tausch oder anderweitige Veräusserung der gefangenen Fische ist verboten und wird gemäss Art.51 der Zunft-Statuten geahndet.

§ 4

Der Fischverkäufer wird von der Generalversammlung bestimmt und muss seinen Wohnsitz in Diessenhofen haben.

Derselbe hat beim Verkauf in erster Linie die hiesige Bevölkerung zu berücksichtigen.

§ 5

An ausserordentlichen Bewirtschaftungsmassnahmen hat sich jedes Mitglied finanziell zu beteiligen. Sei dies mit der Abgabe eines Beitrages aus seinem Fischerlös oder mit einer temporären Erhöhung des Jahresbeitrages. Über eine solche Massnahme entscheidet die Versammlung auf Antrag der Kommission.

§ 6

Jeder Gondelfischer kann vom 1. Januar bis 31. Dezember des laufenden Jahres 10 mal einen Gastfischer auf seine Gondel zum Fischfang mitnehmen. Dieselben müssen im Besitz der Thurgauer Sportfischerprüfung, einer gültigen Fischerkarte der Bürgergemeinde Diessenhofen sowie einer speziellen Begleitkarte sein.

§ 7

Die Begleitkarte hat nur für den Bestimmungstag Gültigkeit und muss vor Beginn des Fischens im Briefkasten der Bürgergemeinde (Gredhaus) eingeworfen werden.

Durch den Gondelfischer während des Kalenderjahres nicht bezogene Begleitkarten verfallen und können auch

nicht einem anderen Gondelfischer, zusätzlich zu seinen 10 Karten zugeschlagen werden.

§ 8

Hat der Gondelfischer in den Sommermonaten 1. Mai bis 30. September beim Fischfang einen ortsansässigen Bürger als Gast, so zählt dieser für die Jahreskontingentierung nicht.

Diese Bürger haben während dieser Zeit unentgeltlich Anrecht auf 6 Begleitkarten.

§ 9

Mitglieder der aktuellen Bürgerverwaltung brauchen als Gäste keine Begleitkarten und werden auch nicht angerechnet. Sie sind aber der Fangkontingentierung der Gäste gleichgestellt

(ausgenommen Wettfischen Zunftkommission / Bürgerverwaltung).

§ 10

Der jeweilig zuständige Förster der BGD oder weitere von der Bürgerverwaltung bestimmte Personen geniessen die gleichen Rechte wie die Mitglieder der Bürgerverwaltung.

§ 11

Kinder unter 14 Jahren können dem Gondelfischer unentgeltlich beim Fischfang bis zur Erreichung seines Fangkontingentes behilflich sein.

§ 12

Die Fischertage für Gondel und Uferfischer werden im Pachtvertrag festgelegt und können jährlich ändern.

§ 13

Während den Wintermonaten (Oktober bis und mit Februar) hat jeder Fischer mit seiner Gondel motorisiert auszufahren und seinen Motor gemäss § 15 einzusetzen.

§ 14

Das Netzfischen soll durchgeführt werden zur Laichgewinnung von Aeschenbesatzmaterial. Der Leiter Bewirtschaftung organisiert dasselbe.

Die Mitglieder der Netzgruppe halten sich die Zeit ca. zwischen Mitte März bis Mitte April für die Einsätze (event. auch kurzfristig) frei.

§ 15

Die Kormoranwache muss gemäss den Anordnungen des Thurg. Kant. Fischereiaufsehers gewährleistet werden. Es haben sich alle Zunftmitglieder gleichermassen zu beteiligen. Wer sich auf der Einsatz-Liste im Zunftlokal nicht selber einträgt, wird durch die Kommission aufgeführt.

Wer an seinem Einsatzdatum verhindert ist, sucht selber einen Stellvertreter und trägt diesen in die Liste ein.

§ 16

Verlorene Fischerkarten werden gegen eine Gebühr ersetzt.

§ 17

Unkenntnis der Statuten und des Fischerei-Reglements gelten nicht als Entschuldigung.

§ 18

Die Fischer- bzw. Begleitkarte, die Thurgauer Sportfischerprüfung sowie Bootspapiere und die vorgeschriebene Boots-ausrüstung sind zum Fischen mitzunehmen.

Sie müssen den Aufsichtsorganen auf Verlangen, nebst den gefangenen Fischen vorgezeigt werden.

§ 19

Der Fischerzunft stehen von der Gemeinde Diessenhofen im Bootshafen 15 und unterhalb der Rheinbrücke 3 Boots-anbindeplätze zur Verfügung.

An diesen Plätzen dürfen ausschliesslich die Boote der Fischerzunft-Mitglieder stationiert werden (Unterbelegung ist nicht gestattet).

Mitglieder, die ihren Bootsplatz durch die Fischerzunft erhalten, haben diesen bei Austritt aus der Aktivmitgliedschaft der Fischerzunft wieder abzutreten.

Vorstehendes Reglement wurde an der Generalversammlung vom 04. Februar 2012 genehmigt und ersetzt dasjenige vom 20. Dezember 1987

Diessenhofen, den 04. Februar 2012

der Zunftmeister:  Michel Decrausaz

der Säckelmeister:  Roger Birk

der Zunftsreiber:  Tobias Engel